

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2009

Termin: 6. August 2009

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

2. Wirtschaftsgesetze, 25., aktualisierte Auflage,
2009, IDW Verlag GmbH

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Fall 1) : 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Tatbestand Fall 1:

Die Arora AG (A-AG) mit Sitz in Hamburg betreibt internationale Frachtgeschäfte. Sie ist ein im Inland börsennotiertes Tochterunternehmen des Mischkonzerns Boetger AG (B-AG), Hannover. Die B-AG hält einen Aktienanteil von 95,34%, die restlichen 4,66% des Grundkapitals der A-AG sind in Streubesitz. Die Aktien der ebenfalls börsennotierten B-AG sind auch in Streubesitz; keiner ihrer Aktionäre hält 5% Anteil.

Die B-AG gibt am 15.9.2000 bekannt, sie wolle die A-AG auf sich verschmelzen und beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese kommt in ihrem Bewertungsgutachten zum Stichtag 31.3.2001 zu dem Ergebnis: Der Unternehmenswert der A-AG beträgt 65,9 Mio. Euro, der Unternehmenswert der B-AG 680,4 Mio. Euro. Die Wirtschaftsprüfer ermitteln diese Bewertungen auf Basis von Ertragswertberechnungen. Sie berücksichtigen dabei als Verbundeffekte u.a. Zinsvorteile in Höhe von 12 Mio. Euro aus der früheren Nutzung steuerlicher Verlustvorträge der A-AG, die beiden Gesellschaften jeweils zur Hälfte zugerechnet werden.

Insgesamt ergeben sich daraus als anteilige Unternehmenswerte 73,51 Euro je Stückaktie der A-AG und 26,02 Euro je Stückaktie der B-AG. Das Umtauschverhältnis beträgt mithin 1:2,825. Dies rundet die B-AG im Entwurf des Verschmelzungsvertrages auf 1:3. Die Verschmelzungsprüferin bestätigt die Angemessenheit am 18.1.2001.

Das Angebot zum Umtausch im Verhältnis 1:3 ist mit der Einladung zur Hauptversammlung der A-AG bekannt gemacht worden im Bundesanzeiger vom 26.1.2001. Die Hauptversammlung der A-AG stimmt dem Verschmelzungsvertrag am 17.3.2001 zu. Bei der B-AG wird kein Zustimmungsbeschluss zur Aufnahme der A-AG durch Verschmelzungsvertrag eingeholt. Die Verschmelzung ist unter dem 20.4.2001 im Handelsregister eingetragen worden mit Rückwirkung zum 1.1.2001. Der Umtausch wird gemäß Verschmelzungsbericht durch Begebung eigener Aktien der B-AG vollzogen, die diese zuvor börslich erworben hatte. Seit dem 1.4.2008 firmiert die B-AG als Constellation AG (C-AG).

Betroffene Minderheitsaktionäre der übertragenden A-AG leiten bezüglich der Verschmelzung ein Spruchverfahren ein. Sie begehren die gerichtliche Festsetzung einer baren Zuzahlung. Begründung: Das Umtauschverhältnis sei unangemessen. Sie beanstanden die Ertragswertermittlung, die dem Verschmelzungsbericht zugrunde liegt. Insbesondere sei die für sie als Aktionäre der A-AG günstigere Relation der Börsenkurse beider Gesellschaften maßgebend; unangemessen seien auch Verbundvorteile und Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt worden.

- Frage 1:**
- a) Was kennzeichnet rechtlich eine Verschmelzung durch Aufnahme und welche Funktion hat der Verschmelzungsprüfer?
 - b) Beeinträchtigt die Unterlassung des Zustimmungsbeschlusses der HV der B-AG die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages?
 - c) Welche Funktion hat das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren? – Beschreiben Sie dieses im Kern anhand der Abfindungsregelung bei einem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag (§ 291 AktG) und qualifizieren Sie den Rechtscharakter der Abfindung.
- Frage 2:**
- a) Ist das Umtauschverhältnis grundsätzlich unangemessen, wenn bei dessen Bestimmung die Verbundvorteile der Verschmelzung (hier: Zinseffekt aus schnellerer Nutzung von Verlustvorträgen der A-AG) hälftig zwischen beiden Gesellschaften geteilt worden sind?
 - b) Bestehen hier Bedenken gegen die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses nach Ertragswertgesichtspunkten, weil der Kapitalisierungszinssatz bei den Verschmelzungspartnern relativ hoch jeweils mit 6,5% angesetzt worden ist statt mit 5,7% (das Umtauschverhältnis wäre dann rechnerisch 1:2,861)?
- Frage 3:** Ist das Umtauschverhältnis unangemessen, weil die Börsenkurse beider Gesellschaften bei der Bestimmung der Entschädigung der Minderheitsaktionäre der A-AG nicht berücksichtigt worden sind? – Begründen Sie eingehend!
- Frage 4:**
- a) Wie wäre die Rechtslage beim Umtauschverhältnis grundsätzlich zu beurteilen, wenn es um die Verschmelzung unabhängiger Gesellschaften geht? – Begründen Sie kurz.
 - b) Was wäre besonders zu beachten, wenn der Aktientausch mittels neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt? – Begründen Sie kurz.

Tatbestand Fall 2:

Volker Veltins (V) betreibt mit 35 Angestellten und Arbeitern einen Wertstoffhandel vor allem mit Schrott aus Altfahrzeugen. Diese werden deutschlandweit eingesammelt und zum Einschmelzen in das Ruhrgebiet verbracht. Im Oktober 2008 übernimmt Karl Klar (K) das Geschäft zum Kaufpreis von 1.650.000,- € . Der K führt das Geschäft unter der bisherigen Firma „DWV – Deutsche Wertstoffe Veltins“ (DWV) fort.

Zwei Monate nach Eintragung im Handelsregister tritt der Altgläubiger Ansgar Auberger (A) an K heran. Er verlangt von ihm eine Zahlung von 10.000,- € aus Kaufvertrag wegen einer Schrottlieferung an den V im März 2007. Der K will nicht zahlen und wendet ein: der V habe ihm in den Verkaufsverhandlungen zur Unternehmensübernahme nichts von dieser Verbindlichkeit gesagt und er (K) überlege ohnehin, den Übernahmevertrag anzufechten, weil er Unstimmigkeiten in der Buchführung des V entdeckt habe.

Sofort nach der Übernahme hatte K begonnen, das Geschäft auszuweiten. Er stellte Petra Pohl (PP) als Prokuristin ein und meldete sie ordnungsgemäß zum Handelsregister. Dort wurde irrtümlich die PX als Prokuristin eingetragen. Bekanntgemacht wurde dann aber durch einen aufmerksamen Mitarbeiter des Amtsgerichtes zutreffend, dass der PP die Prokura erteilt worden ist.

Frage 1: Verweigert der K gegenüber A zu Recht die Zahlung? – Begründung!

Frage 2: Angenommen, die PX schließt nach der Bekanntmachung im Namen des K mit dem L einen Vertrag über eine kleinere Schrottpresse, die L vertragsgemäß liefert. – Ist der K zur Abnahme und Zahlung verpflichtet?